



LANDSCHAFTSAGENTUR PLUS GmbH
NRW | HESSEN | SAARLAND
Mitglied im Bundesverband der
Flächenagenturen in Deutschland e.V.

www.landschaftsagenturplus.de
info@landschaftsagenturplus.de

Datum: 29.01.2026

Infrastruktur beschleunigen – Rechtsklarheit stärken - Akzeptanz sichern: Präzisierungen zur Eingriffsregelung

Dieses Papier spiegelt unsere fachliche und politische Position zur Ausgestaltung von § 15 Abs. 6a und § 17 BNatSchG wider. Es versteht sich als Beitrag zur parlamentarischen und fachlichen Diskussion.

Deutschland braucht schnellere, verlässliche und konfliktärmere Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Kabinettsfassung des Infrastrukturzugriffsgesetzes (InfZuG) setzt dafür starke Impulse.

Gleichzeitig öffnet der neue § 15 Abs. 6a BNatSchG eine Systemlücke, die ohne Präzisierungen zu Vollzugsdefiziten, Verzögerungen, zusätzlicher Bürokratie, Rechtsunsicherheit und Akzeptanzverlust führen wird.

Mit vier klaren, verfahrensneutralen Präzisierungen im BNatSchG bleibt das Infrastrukturzugriffsgesetz ein tatsächliches **Beschleunigungsgesetz**. Ohne neue Bürokratie, ohne Fonds- oder Behördenschleifen und ohne Risiko von Akzeptanz- oder Vollzugsproblemen.

Ersatzgeld als neue Option: Potential und Risiken

Für verkehrs- und verteidigungsrelevante Bundesvorhaben steht Ersatzgeld künftig gleichrangig neben Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen. Das ist ein **Paradigmenwechsel** mit Chancen – aber ohne klare Leitplanken auch mit erheblichen Risiken:

Chancen

- Unmittelbare Entlastung bei Flächenengpässen
- Flexible Möglichkeit der Kompensationsdurchführung

Risiken (Bundesrat, Ziffer 84; WD 8-067/23)

- **Bürokratischer Mehraufwand** durch Fonds-/Vergabelogiken
- **Verlust funktionierender, etablierter Länder- und Privatstrukturen** (v. a. Flächenagenturen)
- **Art. 83 GG–Probleme**: Zentralisierung der Kompensationsdurchführung beim Bund
- **faktische Regelanwendung des Ersatzgelds**, Verdrängung der Realkompensation

- „Freikaufen“-Narrativ, sinkende Akzeptanz bei Kommunen und Bürger:innen
- **Biodiversitätsverluste**, da Geldzahlungen ortsgebundene Funktionen nicht ersetzen
- **Vollzugsrisiken** für ohnehin belastete Naturschutzbehörden

Der Bundesrat bringt es auf den Punkt:

Gefahr zusätzlicher Bürokratie, kein funktionaler Ausgleich, Zentralisierung widerspricht der föderalen Aufgabenteilung¹.

Der Wissenschaftliche Dienst bestätigt:

Realkompensation ist der Regelfall, Ersatzgeld eine subsidiäre Ausnahme – und nur dann wirksam, wenn klare Kriterien und Umsetzungskanäle bestehen.²

Unser Vorschlag: Vier zielgenaue Präzisierungen für Beschleunigung, Klarheit und Entbürokratisierung

Die folgenden Leitlinien **erfordern keine neuen Verfahren**, sondern schaffen **Klarheit innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens**, damit das Gesetz praxistauglich wird.

1. Vorrang Realkompensation - Ersatzgeld als begründete Ausnahme

Aus Sicht von Praxis, Ländern, Bundesrat und Wissenschaftlichem Dienst muss **klar nachvollziehbar** sein, dass Realkompensation **geprüft wurde** und Ersatzgeld **eine Ausnahmeentscheidung** ist.

Dies ist **kein neues Prüfmodul**, sondern dient der:

- Sicherung der Kaskade nach § 13 BNatSchG
- Abwehr beliebiger Ersatzgeldanwendungen
- Rechtssicherheit auch für Vorhabenträger (weniger Klagepotenzial)

Dadurch wird Beliebigkeit vermieden, das Verfahren schlank und gleichzeitig das Verursacherprinzip sichtbar gehalten.

2. Professionelle Umsetzung sichern - qualifizierte Träger einbinden

Flächenagenturen, Ökopoolbetreiber und andere anerkannte Trägerstrukturen:

- sichern Flächenzugang,
- ermöglichen gebündelte Maßnahmen,
- erhalten Wertschöpfung vor Ort,
- schaffen vorsorgende Kompensationen,
- entlasten Länder & Kommunen.

Dadurch wird die privatwirtschaftliche Umsetzung gestärkt, Zentralisierung vermieden und eine verlässliche, qualitätsgesicherte Durchführung gewährleistet, die auch die Länder entlastet.

¹ BR-Drs. 780/1/25 – Ziffer 84.

² WD 8 - 3000 - 067/23

3. Zweckbindung schärfen: nur zusätzliche, eingriffsbezogene Maßnahmen

Um Akzeptanz und ökologische Wirkung zu sichern, muss klar sein:

- wofür Ersatzgeld eingesetzt wird
- dass es zusätzliche Maßnahmen finanziert
- dass der Bezug zum Vorhaben erhalten bleibt.

Dadurch wird „Mittelparken“ verhindert sowie Fairness und Gleichwertigkeit der Kompensation gestärkt.

4. Transparenz im Kompensationsverzeichnis (§17 BNatSchG) – Grundlage für Rechtssicherheit

Die Aufnahme von Empfänger, Betrag, Maßnahme und Projektbezug schafft:

- Nachvollziehbarkeit gegenüber Öffentlichkeit & Kommunen
- Rechtssicherheit für Behörden
- geringere Klagewahrscheinlichkeit

Dadurch werden klare, kontrollierbare Standards, Informationslage und ein gerechter Vollzug sichergestellt.

Fazit

Mit vier präzisen Ergänzungen bleibt das InfZuG ein Beschleunigungsgesetz – ohne Fonds, ohne Zentralisierung, ohne neue Behörden.

Wir erreichen:

- **Tempo & Planbarkeit** für Infrastruktur
- **Stärkung bestehender Länder- und Privatstrukturen**
- **Rechtsklarheit & weniger Klagen**
- **Sichtbare Kompensation im Raum des Eingriffs**
- **Entlastung der Behörden**

→ Beschleunigung in der Realität – nicht nur im Gesetzestext.

Kontakt

Nicole Büsing

Geschäftsführung

Landschaftsagentur Plus GmbH

02363 3905-200

0173 2733049

buesing@landschaftsagenturplus.de

[LinkedIn: linkedin.com/in/buesing](https://www.linkedin.com/in/buesing)